



Gesammelte Interpretationen zum Deutschen FSC-Standard 3-1

Stand 2025-09

Inhalt

Interpretationen/Klarstellungen zum Prinzip 1.....	3
Interpretationen/Klarstellungen zum Prinzip 2.....	3
Interpretationen/Klarstellungen zum Prinzip 4.....	4
Interpretationen/Klarstellungen zum Prinzip 6.....	4
Interpretationen/Klarstellungen zum Prinzip 10.....	6
Interpretationen/Klarstellungen zu Definitionen.....	9
Anhang I: Checkliste Pflanzenschutzmittel	11

Im vorliegenden Dokument werden alle von FSC-Deutschland veröffentlichten Interpretationen/Klarstellungen zum Deutschen FSC-Standard V3 zusammengefasst. Das Dokument wird fortwährend um neue Interpretationen/Klarstellungen ergänzt.

Der deutsche Standard V3-0 wurde zum 1.11.2024 durch die Version V3-1 ersetzt, in der zusätzlich auch Nichtholzprodukte als Anhang aufgenommen wurden. Alle bisherigen Interpretationen zur Version 3-0 behalten ihre Gültigkeit.

Ursprung für Interpretationen/Klarstellungen sind jeweils Fragen von Auditoren, zertifizierten Betrieben oder Stakeholdern, die an die FSC-Geschäftsstelle gerichtet wurden. In der Regel wird der Richtlinienausschuss entsprechend befragt. Zertifizierungsorganisationen und FSC-zertifizierte Forstbetriebe folgen bei Ihrer praktischen Arbeit vor Ort den verbindlichen Interpretationen/Klarstellungen.

Interpretationen werden ins Englische übersetzt und FSC International übersandt. Dadurch wird sichergestellt, dass auch auf internationaler Ebene die Interpretationen bekannt sind und deren Umsetzung durch Assurance Services International (ASI), gegenüber den Zertifizierungsorganisationen eingefordert werden.

Alle Mitglieder, Zertifizierungsorganisationen, Forstbetriebe und der Vorstand von FSC Deutschland werden aktiv über jede Interpretation/Klarstellung informiert. Alle entsprechenden Aussagen sind öffentlich und finden sich unter <https://www.fsc-deutschland.de/wald/standards-und-dokumente/>.

Kontakt: Elmar Seizinger, Tel: 0761-3865353, elmar.seizinger@fsc-deutschland.de

Interpretationen/Klarstellungen zum Prinzip 1

Behördliche Anordnungen zu Maßnahmen, die Inhalte aus dem Deutschen FSC-STD außer Kraft setzen

(1.3.5 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2022-10:

Stehen behördliche Anordnungen im Widerspruch zu einzelnen Inhalten des Deutschen FSC-STD, so legt der Forstbetrieb dar, dass:

- Präventionsmaßnahmen, die Widersprüche reduzieren, umgesetzt werden (z.B. Sicherstellung, dass Verjüngungserfolg nicht durch Wildverbiss gefährdet wird)
- alternative Maßnahmen nicht zielführend oder nicht wirtschaftlich vertretbar sind
- Widersprüche zu Inhalten des Deutschen FSC-Standards möglichst gering sind (z.B. bezogen auf betroffene Fläche, Grad der Störung, Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme)
- die konkreten Maßnahmen für Einzelflächen detailliert begründet sind
- ein Monitoring der Maßnahmen erfolgt

Interpretationen/Klarstellungen zum Prinzip 2

Personalkonzept für öffentliche Forstbetriebe

(2.3.10 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-07:

Die Inhalte aus 2.3.10 beziehen sich auf die im Auftrag des zertifizierten Forstbetriebs Beschäftigten, die überwiegend im und für den Wald tätig sind.

Gleichwertige inländische Prüfung zum ECC-Zertifikat

(2.5.2 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2023-01:

Die Anforderungen an die Qualifikation für Arbeiten mit der Motorsäge gelten nur für gewerblich Tätige und nicht für Auszubildende.

Als "gleichwertige, inländische Prüfung" kann eine Prüfung gelten, die mindestens die gleichen Prüfungsanforderungen stellt wie das ECC Level 3 und von qualifiziertem Personal abgenommen wird.

Anmerkung: Interpretationen zum Thema aus 2019-01 und 2019-03 treten hiermit außer Kraft.

Kenntnisse im Umgang mit der Motorsäge

(2.5.3 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-03:

Die Aufarbeitung von Brennholz lang (IL) mit der Motorsäge an der Waldstraße erfordert „entsprechende Kenntnisse im Umgang mit der Motorsäge“ (Nachweis einer Teilnahmebestätigung an einer Motorsägenschulung, die sich inhaltlich an der DGUV-I 214-059 Modul A/B orientiert).

Interpretationen/Klarstellungen zum Prinzip 4

Maßnahmen von denen andere maßgeblich betroffen sind, PSM-Einsatz

(4.5.2 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2022-10:

Beim PSM-Einsatz und behördlichen Anordnungen zu Maßnahmen, die Inhalte aus dem Deutschen FSC-STD außer Kraft setzten, handelt es sich um Maßnahmen von denen Andere maßgeblich betroffen sind. Diese Maßnahmen werden durch den Forstbetrieb vor/während der Maßnahme proaktiv gegenüber betroffenen Stakeholdern kommuniziert (Begründung vor Maßnahmenbeginn; Menge/Umfang und Waldorte auch nach Ausbringung möglich).

Anmerkung: eine ähnliche Interpretation aus 2020-06 zu Maßnahmen von denen Andere maßgeblich betroffen sind mit dem Fokus auf PSM-Einsatz, tritt hiermit außer Kraft.

Interpretationen/Klarstellungen zum Prinzip 6

Nutzung in Naturwaldentwicklungsflächen

(6.5.1 ff Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-07:

Wenn für den Arten- und Biotopschutz Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in NWE-Flächen erforderlich sind, kann das angefallene Holz genutzt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt die Unbedenklichkeit/Notwendigkeit der Nutzung.

Verkehrssicherungsmaßnahmen in Naturwaldentwicklungsflächen

(6.5.1 ff Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-07:

Im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen in NWE-Flächen anfallendes Holz verbleibt auf der Fläche.

Waldschutzmaßnahmen in Naturwaldentwicklungsflächen

(6.5.1 ff Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-07:

Werden in NWE-Flächen Waldschutzmaßnahmen zum Schutz von Nachbarbeständen (eigene oder fremde) notwendig und ist dazu die Entnahme von Holz (auch Nicht-Derbholz) erforderlich (z.B. Entfernung bruttauglichen Materials), darf dieses Material entnommen werden.

Übergang Referenzflächen zu Naturwaldentwicklungsflächen

(6.5.3 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-01:

In Referenzflächen die zukünftig als NWE-Flächen dienen und spätestens nach 5 Jahren nachgewiesen werden, finden entsprechend der Def. von NWE-Flächen keine Nutzungen statt. Referenzflächen, die in die Nutzung genommen werden, können dann nicht wieder als NWE-Flächen genutzt werden.

NWE-Flächen in Forstzweckverbänden

(6.5.3 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-12:

Im Sinne des Deutschen FSC-Standards gilt die 1.000 ha Grenze in 6.5.3 im Falle der Mitgliedschaft von Kommunen in einem (Forst)Zweckverband (Zusammenschluss von mehreren Waldbesitzern mit einer Forstbetriebsplanung) bezogen auf jede einzelnen kommunalen Waldbesitzer.

Anrechenbarkeit von NWE-Flächen:

(6.5.3 Deutscher FSC-Standard 3-1) – 2025-09

Es ist möglich, dass ein Forstbetrieb (erster Forstbetrieb) NWE Flächen außerhalb seiner Betriebsfläche nachweist, vorausgesetzt, dass:

1. die externen NWE Flächen in einem zweiten Forstbetrieb desselben Eigentümers liegen (z. B. Einrichtungen in staatlichem Besitz oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe); und
2. die externen NWE Flächen nach derselben Version des Forest Stewardship Standard zertifiziert sind; und
3. ausgewählte Lern- und Vergleichsflächen innerhalb dieser NWE Flächen repräsentativ für den ersten Forstbetrieb sind.
4. die NWE Flächen in den relevanten Unterlagen des ersten Forstbetriebes und im Zertifizierungsbericht sowie in der öffentlichen Zusammenfassung dokumentiert sind; und
5. es eine formelle Vereinbarung zwischen den beiden Forstbetrieben gibt, die folgendes regelt:
 - a. Der erste Forstbetrieb und die zuständigen Auditoren haben ohne Einschränkungen Zugang zu den Gebieten, und
 - b. Der zweite Forstbetrieb meldet dem ersten Forstbetrieb unverzüglich alle von seiner Zertifizierungsstelle festgestellten Nichtkonformitäten in Bezug auf oder mit Relevanz für die bereitgestellten NWE Flächen.
 - c. Der erste Forstbetrieb erhält alle relevanten Daten sowie wissenschaftliche Forschungsergebnisse usw., die in diesen Flächen erhoben wurden.
 - d. Die bereitgestellten NWE-Flächen werden nicht auf die NWE-Fläche angerechnet, die vom zweiten Forstbetrieb ausgewiesen werden muss
6. die Zertifizierungsstellen der beiden Forstbetriebe ordnungsgemäß über jede neueste Version der Vereinbarung informiert werden.

Falls die Zertifizierung des zweiten Forstbetriebes aus Gründen der Nichtkonformität gemäß 5b) ausgesetzt oder beendet wird, muss die Zertifizierung des ersten Forstbetriebes ebenfalls ausgesetzt werden.

Biotop- und Totholz, 10 Bäume/ha

(6.6.5 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2017-04:

Um Arten, die von Biotop- und Totholz abhängen, einen dauerhaften Lebensraum zu erhalten oder zu schaffen, ist eine betriebliche Biotop- und Totholzstrategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan integriert. Daraus ergibt sich, dass Biotopbäume aus Naturwaldentwicklungsflächen (6.5 ff) in die Biotop- und Totholzstrategie integriert werden können, wenn sie die notwendigen funktionalen Merkmale haben und eine räumliche Verteilung der Biotopbäume im Sinne einer Biotopvernetzung für entsprechende Arten sichergestellt ist.

Interpretationen/Klarstellungen zum Prinzip 10

Naturschutzfachlich begründete Ausnahme vom Verbot schematischer Verjüngungsverfahren

(10.1.1 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2018-07:

Sofern im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zur Erhöhung der Naturschutzwertigkeit im Wald Kahlschläge > 1 ha gefordert werden, so sind diese zulässig. Die Maßnahmen können gleich gesetzt werden mit „naturschutzfachlich begründeten Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen auf Grundlage eines mit dem amtlichen Naturschutz abgestimmten Konzepts“ entsprechend 10.1.1.

Einbringung nicht-heimischer Baumarten, Verjüngungsfläche

(10.3.3 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2021-04:

Die Verjüngungsfläche setzt sich zusammen aus der Fläche für die jeweilig periodisch im Rahmen der Forstbetriebsplanung/Forsteinrichtung (in der Regel 10 Jahre) eine Verjüngungsplanung erstellt wird oder vorliegt und den hinzukommenden Störungsflächen in dieser Periode.

Anmerkung: eine ähnliche Interpretation aus 2018-07 in der geplante Verjüngungsfläche und die Störungsflächen getrennt betrachtet wurden, tritt hiermit außer Kraft.

Einbringung nicht-heimische Baumarten, Verjüngungsmaßnahme

(Anhang II zu 10.3.3 Deutscher FSC-Standard 3.0) – 2021-04:

Der Betrieb stellt sicher, dass die Waldentwicklung nicht dazu führt, dass sich der Mischungsanteil (Schirmfläche) heimischer BAs verringert.

Vorwald mit nicht-heimischen Baumarten

(10.3.5 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-03:

Ein „begründeter Ausnahmefall“ für einen Vorwald mit nicht-heimischen Baumarten liegt dann vor, wenn heimische Vorwaldbaumarten für die Zielbestockung nicht dienlich sind und dies bezogen auf den Einzelfall anhand konkreter Standortgegebenheiten (Boden, Vegetation, Exposition, etc.) begründet wird („einzelfallbezogenes Konzept“).

Nicht-heimische Baumarten in HCV-2 Gebieten (FFH-Lebensraumtypen)

(10.3.7 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-07:

Die Reduzierung vorhandener Anteile nicht-heimischer Baumarten bezieht sich auf die einzelne kartierte LRT Fläche.

Instanz die vom Forstbetrieb unabhängig ist

(10.7.1 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-06:

In Fällen in denen Forstbetriebe aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung (1.3.1) zum Waldschutz Pflanzenschutzmittel einsetzen müssen, ihnen aber entsprechend 10.7.1 eine behördliche Anordnung fehlt, bestätigt ein „externer Dritter“ die Verpflichtung zum PSM-Einsatz.

Anmerkung: s. auch Definition von „Instanz die vom Forstbetrieb unabhängig ist“

Begründung Pflanzenschutzmitteleinsatz

(10.7.2 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-06:

Der PSM-Einsatz wird maßnahmenbezogen begründet indem die Elemente der „checkliste PSM“ geprüft werden.

Anordnung zum Pflanzenschutzmitteleinsatz

(10.7.2, Anhang II Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2018-07:

Behördliche Anordnungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz gegenüber dem privaten oder kommunalen Waldbesitzer werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde getroffen. Die Ausführungen zu Zuständigkeiten bei privaten Waldbesitzern in Deutscher FSC-Standard 3-0, Anhang II zu 10.7.2 sind damit obsolet.

Anordnung zum Biozideinsatz (Eichenprozessionsspinner)

(10.7.2 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-07:

Nachdem alternative Verfahren geprüft und für nicht zielführend erachtet wurden, können auf Grundlage einer schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörde Biozide gegen Eichenprozessionsspinner eingesetzt werden.

Vorkehrungen für den Kalamitätsfall

(10.9.2 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-06:

Die zum Schutz der Waldbestände notwendigen Vorkehrungen für den Kalamitätsfall (Waldschutzkonzeption) enthalten auch Maßnahmen, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auszuschließen (Präventionsmaßnahmen).

Die Waldschutzkonzeption gehört zu den Managementinstrumenten entsprechend 7.2.1. Entsprechende Bestandteile können eigenständig oder integriert in andere Managementinstrumente vorliegen.

7.6.3 und 7.5.1 gelten insoweit auch hierfür.

Befahrung abseits von Erschließungssystemen/ Mulchen von Sichtschneisen

(10.10.8 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2017-04:

Das Mulchen von Sichtschneisen (z.B. zum Jagdbetrieb) im Wald abseits von Rückegassen ist nicht möglich. Bestehende Leitungstrassen und Schneisen breiter als 5m zählen nicht zur Holzbodenfläche und können befahren/gemulcht werden.

Befahrung abseits von Erschließungssystemen/Mulchen und Mähen von Wildäsungsflächen

(10.10.8 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-07:

Das Mulchen und Mähen und damit die Befahrung von Wildäsungsflächen ist möglich.

Befahrungsprozente und Mindestabstand von Rückegassen

(10.10.7 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-01:

Ein systematischer Gassenabstand unter 20m ist ausgeschlossen.

Schnelle biologische Abbaubarkeit von Kettenhaftölen

(10.11.3 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-03:

Die Forderung nach der schnellen biologischen Abbaubarkeit von Hydraulikflüssigkeiten bezieht sich auch auf Kettenhaftöle.

Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten

(10.11.3 Deutscher FSC-Standard 3.0) – 2020-12:

Von der Forderung nach biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten in 10.11.3 ausgenommen sind landwirtschaftliche Zugmaschinen deren Hydraulik keine Anbaugeräte antreibt.

Verbleib von Nichtderbholz im Wald – hier Seilkraneinsatz

(10.11.9 Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-01:

Auch bei Seilkraneinsätzen bleibt das Ast- und Kronenmaterial in der Regel im Wald. Dazu ist es erforderlich zunächst zu prüfen ob ein Arbeitsverfahren möglich ist, bei dem Nichtderbholz ganz oder zum großen Teil vor Ort im Bestand verbleibt. (z.B. durch Abtrennen der Krone im Bestand und Bringung kronengekappter Vollbäume)

Wenn Gründe der Arbeitssicherheit und/oder der Verkehrssicherungspflicht für unterhalb liegende Flächen das beschriebene Verfahren nicht möglich machen, und in solchen Fällen das Ast- und Kronenmaterial am Ort der Aufarbeitung (z.B. am Weg) in einem solchen Umfang anfällt, dass ein reibungsloser Arbeitsprozess nicht mehr möglich und es auch wirtschaftlich nicht zumutbar ist, das Material zurück in den Wald zu verbringen, kann dieses Material gehackt und aus dem Wald verbracht werden.

Interpretationen/Klarstellungen zu Definitionen

Definition „Arbeiten mit der Motorsäge“

(Anhang I Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-12:

Definition „Arbeiten mit der Motorsäge“: als Arbeiten mit der Motorsäge im Sinne von 2.5.2 gelten solche Arbeiten bei denen die Arbeit mit der Motorsäge im Mittelpunkt der Tätigkeit steht und bestimmend für das Wesen der Tätigkeit ist (Bsp. Holzernte, Pflege)

Definition „befahrene Holzbodenfläche“

(Anhang I Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-03:

Als bewirtschaftete Holzbodenflächen gilt die Holzbodenfläche (entsprechend Def. im Deutschen FSC-Standard 3-0) abzüglich dauerhaft nicht bewirtschafteter Flächen (z.B. Naturwaldentwicklungsflächen).

Definition „begrenzte Fläche“

(Anhang I Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2023-11:

In 2023 wurden neue Vorgaben seitens FSC international zum Thema Umwandlung verabschiedet. Ab dem 1.7.2023 gilt der Hinweis „ADV-20-007-022 – Politik zum Umgang mit Umwandlung von Wald“ und ab dem 1.10.2023 der Hinweis „ADV-20-007-023 – Obergrenze für Umwandlungsflächen“.

Im Zuge dieser Hinweise wurde beschlossen, dass der Begriff „begrenzte Fläche“ neu definiert wird. Es gilt einerseits die Vorgabe „maximal 5% der Holzbodenfläche“ und zusätzlich „maximal 1.000 ha“.

Ergänzung Definition „forstliche Betriebsarbeiten“

(Anhang I Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-03:

Nicht als „forstliche Betriebsarbeiten“ gelten vorbereitende Tätigkeiten wie das Auszeichnen oder Waldführungen.

Definition „Instanz die vom Forstbetrieb unabhängig ist“

(Anhang I Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-05:

Bezogen auf 10.7.1 gelten als „Instanz die vom Forstbetrieb unabhängig ist“, Forstschutzeexperten mit entsprechendem Spezialwissen zum Waldschutz (Fachleute bei Mittelbehörden, Mitarbeiter forstlicher Versuchsanstalten und Universitäten, forstliche Sachverständige)

Ergänzung Definition „Naturwaldentwicklungsflächen“

(Anhang I Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2020-07:

„Erforderlich“ sind Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Sinne der Definition der Naturwaldentwicklungsflächen dann, wenn sich diese unmittelbar aus gesetzlichen Verpflichtungen oder aus einer Schutzgebietsverordnung ergeben oder sie von einer (Naturschutz-) Behörde getätigt oder angeordnet werden.

Umgang mit Repellentien – Definition Pflanzenschutzmittel

(Anhang I Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-01:

Definition Pflanzenschutzmittel: Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieses Standards gelten chemische oder biologische Wirkstoffe, die zum Schutz von Nutzpflanzen ausgebracht werden und Organismen töten.

Definition Rückegasse

(Anhang I Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-01:

Definition Rückegasse: Der Begriff Rückegasse im Sinne dieses Standards umfasst die Feinerschließung, die planmäßig für eine Befahrung vorgesehen ist; dazu gehören auch alle Rücke- und Maschinenwege (nicht dagegen z.B. Seiltrassen).

Anmerkung: Die Begriffe „Feinerschließung“ und „Befahrung“ sind bereits im Deutschen FSC-Standard 3-0 definiert.

Definition „waldarbeitereigene Traktoren“

(Anhang I Deutscher FSC-Standard 3-0) – 2019-03:

Waldarbeitereigene Traktoren meint Traktoren, die von Mitarbeitern des Forstbetriebs gestellt werden.

Anhang I: Checkliste Pflanzenschutzmittel

Stand 3.4.2020

Waldort (Beschreibung, Fläche, BA-Anteile)				
Nr.	Aktivität	ja	nein	Kommentar/wenn nein Begründung
Vorsorgemaßnahmen / verstärkte Überwachung				
1	Betriebliches Präventionskonzept PSM erstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2	Waldschutzmeldung und Kartengrundlage für Kontrollen aktuell	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anpassung/Überarbeitung von Kaufverträgen hinsichtlich Holzabfuhr (bei Rindenbrütern)			
3	Borkenkäfer: Regelmäßige Kontrollen der Bestände ab Mitte April durchgeführt, Schwerpunkt besonnte Ränder und Nachbarschaft zu Flächen mit Vorjahresbefall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	Borkenkäfer: Kleine, regionale Sturmwürfe bis Ende April aufgearbeitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5	Borkenkäfer: Frühjahrsbefall vor Ende April/Anfang Mai bis Mitte Juni aufgearbeitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Waldschutz				
6	Betriebliches Präventionskonzept umgesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7	Borkenkäfer: Bei Sturm/Trockenheit sind folgende Grundsätze eingehalten: <ul style="list-style-type: none"> • Frischbefall vor Bäumen, die schon keine Rinde mehr haben • Nadelholz vor Laubholz, • Klein- vor Großflächen, • Bruchholz vor Wurfholz, • Südhänge vor Nordhänge, • Tallagen vor Hochlagen, • Starkholz vor Schwachholz 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8	Fachexpertise/Bewertung von Dritten eingeholt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

9	Risikoabschätzung hinsichtlich Bestockung, Standort, Wetterprognose, Schädling, Waldbesitz-Gemengelage und Sonstigem liegt vor			
10	Entrindung von Langholz geprüft (bei Rindenbrütern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11	Buchdrucker: Prioritäre Aufarbeitung bei frischem Befall; „rote“ Bestände/abfallen de Rinde keine prioritäre Aufarbeitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Holzabfuhr und Logistik			
12	Buchdrucker: frühzeitig alternative Lagerplätze (Nass- und Trockenlager) lokalisiert, geprüft und ggf. vorbereitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13	Buchdrucker: rechtzeitige Abfuhr (kurzzeitige Liefer- und Abfuhrpläne) gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14	Buchdrucker: Schnellabfuhr gemäß Kaufvertrag eingefordert und durchgesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Borkenkäfer: befallene Resthölzer und Rinde, von denen Gefahr ausgeht, unschädlich gemacht (Hacken, Mulchen, Verbrennen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Gefährdungspotential			
	Buchdrucker: Menge von aufgearbeitetem und nicht abgefahrenem FI-Holz			
15	a) Abschnitte (Stammholz, Palette und Industrieholz)			
16	b) Langholz			
	Schlussfolgerungen			
	Was würde ohne PSM-Einsatz geschehen (0-Option)?			
	Welche konkreten Maßnahmen könnten zukünftig ergriffen werden, um in vergleichbaren Fällen einen PSM-Einsatz zu vermeiden?			
	Zusammenfassende Bewertung zur aktuellen Notwendigkeit PSM-Einsatz			
	ja/nein			